



WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Bezirksgericht Vöcklabruck
Ferdinand-Öttl-Straße 12
4840 Vöcklabruck

Abteilung für Rechtspolitik

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 195
A-1045 Wien
Telefon (0222) 50105DW
Telefax (0222) 50206243
Internet: <http://www.wk.or.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2 C 3368/96 f

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 249/97/MSt/PN
Mag. Maitz-Straßnig

Durchwahl
4294
4296

Datum
15.01.1998

**Mängelrüge im Zusammenhang mit der Lieferung
von Glasscheiben bzw. Brandschutzgläsern,
Feststellung eines Handelsbrauches**

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich in Beantwortung der Anfrage des Gerichtes über das Bestehen eines Handelsbrauches mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren folgendes Ergebnis brachte:

Wir haben einer größeren Anzahl von mit dem Kauf und Verkauf von zum Einbau bestimmten Glasscheiben beteiligten Unternehmen des Gewerbes (hier insbesondere Glasereiunternehmen), des Handels und der Industrie die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen) und mit der Zusicherung, daß die Namen der Auskunft erteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer eingangs gegebenen Sachverhaltsdarstellung schriftlich vorgelegt oder durch die zuständigen Fachorganisationen vorlegen lassen:

1. Kaufen Sie Glasmaterialien (z.B. Glasscheiben, Brandschutzgläser) zum Zwecke des Einbaus bzw. der Montage?

Ja

Nein

2. Verkaufen Sie als Hersteller oder Händler Glasmaterialien (z.B. Glasscheiben, Brandschutzgläser), die vom Käufer zum Zwecke des Einbaus bzw. der Montage erworben werden?

Ja

Nein

- 2 -

3. Besteht nach Ihren Kenntnissen und Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch dahingehend, daß zum Einbau bzw. zur Montage bestimmte Glasscheiben (zB Brandschutzgläser) vom Käufer nicht bereits bei Ablieferung auf allfällige Mängel zu untersuchen sind, sondern erst anlässlich der Montage an der Baustelle und daher auch erst zu diesem Zeitpunkt gerügt werden?

Ja Nein

4. Besteht nach Ihren Kenntnissen und Ihren Erfahrungen in Ihrer Branche ein Handelsbrauch dahingehend, daß zum Einbau bestimmte Glasscheiben (zB Brandschutzgläser) bereits bei Ablieferung vom Käufer auf allfällige Mängel zu untersuchen und diese unverzüglich zu rügen sind, auch wenn der Einbau an einer Baustelle erst einige Zeit später erfolgt?

Ja Nein

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 87 verwertbare Rückmeldungen vor, in denen also Frage 1 oder 2 bzw. beide dieser Fragen bejaht wurden. 21 dieser Rückmeldungen stammen aus dem Handel, 57 aus dem Gewerbe und 9 aus der Industrie. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Frage 1 wurde von 16 Befragten aus dem Handel, 56 Befragten aus dem Gewerbe und 7 Befragten aus der Industrie bejaht.

Frage 2 wurde von 18 Befragten aus dem Handel, 36 Befragten aus dem Gewerbe und 3 Befragten aus der Industrie bejaht. 35 Befragte aus dem Gewerbe, 13 Befragte aus dem Handel und 1 Befragter aus der Industrie bejahten beide dieser Fragen.

Frage 3 wurde von 11 Befragten aus dem Handel, 26 Befragten aus dem Gewerbe und 6 Befragten aus der Industrie bejaht. 9 Befragte aus dem Handel, 25 aus dem Gewerbe und 3 aus der Industrie haben Frage 3 dagegen verneint.

Einer der Bejahenden aus dem Gewerbe machte bei Frage 3 die Anmerkung, daß üblicherweise 1 bis 2 Tage Zeit für die Mängelrüge blieben. 1 Befragter aus dem Gewerbe hat zwar nicht „Ja“ angekreuzt, aber schriftlich ausgeführt, daß erst beim Einbau zu rügen sei, und ist insofern den bejahenden Äußerungen zuzuzählen.

1 Befragter aus dem Handel hat Frage 3 unbeantwortet gelassen. 4 Antworten aus dem Gewerbe lassen sich nicht eindeutig zuordnen, d.h. sie ließen die Frage unbeantwortet bzw. kreuzten sowohl „Ja“ als auch „Nein“ an. 1 weiterer Befragter aus dem Gewerbe gab an „Ja, zum Teil“.

Frage 4 wurde von 13 Befragten aus dem Handel, 24 Befragten aus dem Gewerbe und 2 Befragten aus der Industrie bejaht. Verneint wurde Frage 4 dagegen von 7 Befragten aus dem Handel, 28 Befragten aus dem Gewerbe und 7 Befragten aus der Industrie.

1 Befragter aus dem Handel hat Frage 4 unbeantwortet gelassen. 3 Befragte aus dem Gewerbe haben Frage 4 unbeantwortet gelassen

- 3 -

bzw. sowohl Ja als auch Nein angekreuzt. 1 Befragter aus dem Gewerbe gab an „Ja, zum Teil, je nach Lieferart“. 1 Befragter aus dem Gewerbe der Frage 4 weder bejaht noch verneint hat, führte schriftlich im wesentlichen aus, daß zur Beurteilung der Frage die Angabe über die Menge sowie die Art der Beschädigung erforderlich wäre. Bei originalverpackten Materialien würden lediglich die Verpackung kontrolliert und einzelne Stichproben gemacht. Bei unverpackten Materialien würden diese auf äußere Beschädigungen kontrolliert.

4 weitere Befragte aus dem Gewerbe, deren Antworten in der obigen Zählung bereits berücksichtigt wurden, machten zusätzlich ergänzende Angaben: 1 Befragter, der Frage 3 verneint und Frage 4 bejaht hat, ergänzte, daß der Fall ausgenommen sei, daß die Gläser in Kisten verpackt wurden und ein Auspacken im Betrieb unzumutbar wäre. 1 weiterer Befragter aus dem Gewerbe, der Frage 3 verneinte und Frage 4 bejahte, gab an, daß es auf die Art der Mängel ankäme, nämlich ob es sich um produktionsbedingte oder durch nicht fachgerechte Lagerung verursachte Mängel handelt. Er weißt auch darauf hin, daß nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Glasproduzenten und Glasgroßhändler eine unverzügliche, schriftliche Mängelrüge vorgesehen sei, wobei die Zeitspanne zwischen 8 Tagen und 6 Monaten variieren würde.

Ein Befragter aus dem Gewerbe, der sowohl Frage 3 als auch Frage 4 bejahte, ergänzte im wesentlichen dahingehend, daß es darauf ankäme, ob die Glasmaterialien in Originalverpackung (Holzkisten etc.) oder lose geliefert würden. Die Frage 3 wäre insofern mit Ja zu beantworten, als bei Anlieferung in Originalverpackung, diese Originalverpackungen (zB Kisten) als Transportschutz weiter verwendet würden und so das Glaselement erst am Montageort ausgepackt würde. Versteckte Mängel könnten somit erst zu diesem Zeitpunkt festgestellt und gerügt werden. Frage 4 sei nach den Angaben dieses Befragten insofern mit Ja zu beantworten, wenn die Glasscheiben in losem Zustand angeliefert würden und somit sofort bei Anlieferung auf allfällige Mängel zu untersuchen und zu rügen wären. 1 weiterer Befragter aus dem Gewerbe, der Frage 3 bejahte und Frage 4 verneinte, gab ergänzend an, daß sich diese Antworten auf große Mengen bezögen, die originalverpackt erst auf der Baustelle ausgepackt würden.

Ein Befragter aus der Industrie hat sich zwar nicht am Fragebogen orientiert aber schriftlich mitgeteilt, daß das ausgelieferte Glas bei Übernahme durch den Kunden auf offensichtliche Mängel zu prüfen sein. Die Prüfung anläßlich des Einbaus an der Baustelle sei keine übliche Form einer Mängelfeststellung. Derartig festgestellte Mängel würden allenfalls im Wege einer Kulanzregelung teilweise ersetzt.

Insgesamt ergibt die Auswertung der Fragen 3 und 4 folgendes Bild:

Frage 3 wurde von 44 Befragten bejaht und von 37 Befragten dagegen verneint. 6 weitere Antworten lassen sich nicht eindeutig zuordnen.

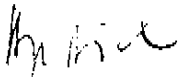
- 4 -

Frage 4 wurde von 39 Befragten bejaht, von 42 Befragten dagegen verneint. 6 Rückmeldungen blieben unbeantwortet bzw. lassen sich nicht eindeutig zuordnen.

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt das Bestehen eines Handelsbrauches regelmäßig erst dann als gegeben an, wenn mehr als zwei Drittel der rückklangenden Äußerungen positiv sind. Wenn mehr als die Hälfte, jedoch weniger als zwei Drittel der verwertbaren Antworten positiv sind, lautet das Ergebnis in der Regel, daß ein Handelsbrauch nicht feststellbar ist. Wenn weniger als die Hälfte der Befragten positiv antwortet, lautet das Ergebnis regelmäßig, daß ein Handelsbrauch nicht besteht.

Im vorliegenden Fall wurde Frage 3 gerade von der Hälfte und Frage 4 von knapp weniger als der Hälfte positiv beantwortet, wobei doch einige Befragte es für erforderlich hielten, die Antworten durch schriftliche Anmerkungen zu ergänzen. Angesichts dieses Ergebnisses kommt die Wirtschaftskammer Österreich zum Schluß, daß ein Handelsbrauch dahingehend, daß zum Einbau bzw. zur Montage bestimmte Glasscheiben (zB Brandschutzgläser) vom Käufer nicht bereits bei Ablieferung auf allfällige Mängel zu untersuchen sind, sondern erst anlässlich der Montage an der Baustelle und daher auch erst zu diesem Zeitpunkt gerügt werden, nicht festgestellt werden kann. Gleichfalls kann aber auch kein Handelsbrauch dahingehend festgestellt werden, daß zum Einbau bestimmte Glasscheiben (zB Brandschutzgläser) bereits bei Ablieferung vom Käufer auf allfällige Mängel zu untersuchen und diese unverzüglich zu rügen sind, auch wenn der Einbau an einer Baustelle erst einige Zeit später erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.Doz. Dr. Hanspeter Hanreich
Abteilungsleiter